

Anfrage zur Sitzung der BV Mitte am 05.10.2017

(Drucksachen-Nr. 5468/2014-2020)

Bodenverunreinigung in der Rohrteichstraße, Drucks.: 5468

(Anfrage von Herrn Tewes [FDP] vom 27.09.2017)

Das Umweltamt nimmt wie folgt Stellung

Text der Anfrage:

Wie ist der aktuelle Sachstand aus Sicht der Verwaltung?

Auf dem Grundstück 1 wurde eine Bodenverunreinigung mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) nachgewiesen (Höchstwert 7.000 mg/kg). Dem Eigentümer wurde per OV die Bodensanierung incl. Tankentfernung aufgegeben, worauf er im April 2015 die Sanierung durchführte. Von den beiden unterirdischen Tanks konnte nur ein Tank entfernt werden. Der 3,5 m³-Dieseltank grenzt südlich unmittelbar an einen gemauerten Schuppen sowie westlich direkt an die Grenzmauer zum Grundstück 2 und musste aus statischen Gründen im Untergrund verbleiben.

Eine Analyse der Sandverfüllung des stillgelegten, gereinigten Tanks ergab keine Verunreinigung. Zur Beweissicherung wurde der Boden unter dem verbliebenen Tank analysiert sowie eine Sondierung zwischen dem Tank und der Grenzmauer zu Grundstück 2 niedergebracht. Es wurden deutliche MKW-Belastungen festgestellt, die aber nicht entfernt werden konnten.

Gemäß Dokumentation des Instituts für Umwelt-Analyse vom Juni 2015 wurde durch die Sanierungsarbeiten eine erhebliche Reduzierung der Schadstoffgehalte erzielt. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist die verbliebene Restbelastung im Bereich des Dieseltanks insgesamt als gering und lokal begrenzt einzuschätzen.

Die örtlichen hydrogeologischen Verhältnisse lassen keine bedeutende Ausbreitung des Schadens befürchten. Der Boden ist bindig. Die Sanierungsfläche und die Umgebung sind komplett versiegelt und werden daher nicht von Niederschlagswasser verlässt. Es ist kein oberflächennaher Grundwasserleiter ausgebildet. Eine Grundwassernutzung erfolgt in der Umgebung des Schadens nicht. Über das vorhandene Schichtenwasser (temporär, örtlich begrenzt) erfolgt nahezu kein Transport der Schadstoffe. Die Forderung weitergehender Sanierungsmaßnahmen wäre unverhältnismäßig.

Auf Grundstück 2 wurde ebenfalls eine Bodenverunreinigung mit Mineralölkohlenwasserstoffen nachgewiesen, Höchstwert 13.000 mg/kg. Damit sind die Konzentrationen signifikant höher als auf dem Nachbargrundstück 1. Es ist unklar, ob ein Zusammenhang mit dem benachbarten Schaden besteht. Der Schaden befindet sich hier im Bereich von ca. 1,00 bis 2,50 m Tiefe; die darüber befindliche neuere Auffüllung zeigt keine Belastung.

Auch hier lassen die örtlichen hydrogeologischen Verhältnisse keine bedeutende Ausbreitung des Schadens besorgen. Es handelt sich um einen relativ kleinräumigen Schaden. Aus statischen Gründen könnte bei einer Bodensanierung nur ein kleiner Teil des verunreinigten Bodens ausgehoben werden. Vor der Grenzmauer zum Nachbargrundstück 1, dem Wohnhaus und dem Hinterhaus müssten Belastungen im Untergrund verbleiben.

Daher wäre nach dem derzeitigen Kenntnisstand die Forderung einer Sanierung auf dem Grundstück 2 unverhältnismäßig, was allerdings eine private Veranlassung z. B. zum Werterhalt des Grundstücks nicht ausschließt.

Zusatzfrage 1:

Ist es richtig, dass die Verwaltung einer Lösung zugestimmt hat, wonach ein alter (Diesel?)tank direkt an der Grenze des Grundstückes verbleiben und verfüllt werden durfte, ohne den Boden unter diesem Tank zu untersuchen?

Beiden Grundstückseigentümern wurde mehrfach nahegelegt, beide Grundstücke gemeinsam zu sanieren und währenddessen die Grenzmauer zeitweise zu entfernen (Vorteile: Kostenersparnis, umfangreichere Bodensanierung). Da hier ein bereits Jahrzehnte andauernder Nachbarschaftsstreit vorliegt, gab es keine Einigung. Eine rechtliche Handhabe war aufgrund der Größe des Schadens nicht gegeben.

Zusatzfrage 2:

Kann begründet ausgeschlossen werden, dass aus diesem Erdreich heraus weitere Schadstoffe auf das Nachbargrundstück und in das Grundwasser emittiert werden?

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann eine signifikante Gefährdung des Grundwassers oder richtiger des Schichtenwassers ausgeschlossen werden, wie oben dargestellt wurde.